



Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

11.10.2022

Nr. 27

Inhalt:

Seite

Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der Filmuniversität Babelsberg
KONRAD WOLF vom 15.11.2021

1

**Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 15.11.2021

Präambel

Die Fakultätsräte der Fakultät I und II der Filmuniversität haben in einer gemeinsamen Sitzung am 15.11.2021 die folgende Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen.¹

§ 1

Rechtsform

- (1) Das Institut für künstlerische Forschung steht als künstlerische und wissenschaftliche Einrichtung der Filmuniversität unter der gemeinsamen Verantwortung der Fakultäten I und II, gemäß § 74 BbgHG und § 16 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg „Konrad Wolf“ (Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, im Folgenden „Filmuniversität“ genannt). Es trägt als solches die Bezeichnung „Institut für künstlerische Forschung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“ (im Folgenden „IKF“ genannt).
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben des IKF sowie dessen Struktur.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsgebiete des IKF

- (1) Das IKF nimmt fakultätsübergreifend künstlerische und wissenschaftliche Aufgaben im Bereich der künstlerischen Forschung wahr und koordiniert die Aktivitäten, die an der Filmuniversität im Bereich der künstlerischen Forschung stattfinden.
- (2) Aufgabe des IKF ist die Förderung der künstlerischen Forschung an der Filmuniversität, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien. Im Einzelnen gehören dazu folgende Maßnahmen:
 - (a) Das IKF initiiert, unterstützt und fördert Filmuniversitäts-interne künstlerische und wissenschaftlich-künstlerische Forschungs- und Qualifizierungsprojekte sowie regionale, nationale und internationale künstlerische Forschungsprojekte, die unter Federführung oder Beteiligung der Filmuniversität durchgeführt werden.
 - (b) Das IKF fördert und erweitert die fächerübergreifende Lehre im Bereich der künstlerischen Forschung an der Filmuniversität. Dazu zählt die Unterstützung, Entwicklung und Realisierung verschiedener Lehrforschungsformate.
 - (c) Das IKF befördert die Diskussion über erkenntnisgenerierendes Arbeiten in den Künsten, speziell in den audiovisuellen Medien, an der Filmuniversität und profiliert die Filmuniversität nach außen im Diskurs um künstlerische Forschung. Dafür werden vom IKF Veranstaltungen und Publikationen geplant und realisiert.Das IKF pflegt zur Erfüllung seiner Aufgaben regionale, nationale und internationale Kontakte und Kooperationen mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Künstler*innen, Drittmittelgeber*innen und anderen relevanten Partner*innen aus Wirtschaft, Kultur und Bildung.
- (3) Hochschulintern richten sich die Forschungsprojekte, Lehrforschungsformate und Veranstaltungen des IKF an Lehrende, Promovierende und Studierende der Filmuniversität.

§ 3

Ausstattung und Organisationsstruktur

- (1) Das IKF verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel. Die Grundfinanzierung des IKF erfolgt aus dem Hochschulhaushalt der Filmuniversität und steht unter Haushaltsvorbehalt. Das IKF legt der Hochschulleitung der Filmuniversität im November eines jeden Jahres die Budgetplanung für das Folgejahr vor. Zugleich wird die Hochrechnung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres auf das Jahresende vorgelegt, die bis März des Folgejahres um eine abschließende Jahresabrechnung ergänzt wird.
- (2) Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben strebt das IKF auch die Einwerbung von Drittmitteln aus öffentlichen und anderen Förderprogrammen und/oder privatwirtschaftlichem Sponsoring an.
- (3) Das IKF besteht aus
 - dem Institutsrat,
 - dem Vorstand und
 - der Geschäftsführung.

§ 4

Der Institutsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des IKF-Institutsrats sind:
 - a) die*der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer,
 - b) die Professor*innen, Juniorprofessor*innen und die Honorarprofessor*innen, denen ein Mitgliedschaftsrecht verliehen wurde, mit einer (durch die Denomination) eindeutig erkennbaren Ausrichtung im Bereich der künstlerischen Forschung.
 - c) die*der hauptamtliche Geschäftsführer*in des IKF,
 - d) die Professor*innen, die in ggf. am Institut angesiedelten Studiengängen lehren, sowie die ihnen und dem Institut zugewiesenen Mitarbeiter*innen,
 - e) die von den Fakultätsräten der Fakultäten I und II gemeinsam gewählten Vertreter*innen der Fakultäten, darunter mindestens ein*e Professor*in, mindestens ein*e akademische*r Mitarbeiter*in sowie mindestens ein*e Studierende*r oder Promovierende*r.
- (2) Der Institutsrat setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern, wobei eine professorale Mehrheit von mindestens 51% gewahrt bleiben muss. Dem Institutsrat gehören entsprechend als stimmberechtigte Mitglieder Angehörige aller Statusgruppen der Filmuniversität an, darunter mindestens 4 Professor*innen, 1 Mitglied der Geschäftsführung als Vertreter*in der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung, 1 akademische*r Mitarbeiter*in, 1 Studierende*r oder Promovierende*r.
- (3) Von der Regelung in Absatz (2) kann im Falle einer Veränderung der Zahl beteiligter Professor*innen folgendermaßen abgewichen werden: Wächst das Institut, soll sich die Zusammensetzung der Statusgruppen im Verhältnis 5:1:2:1, 6:1:2:2 usw. abbilden. Gehören dem Institutsrat weniger als 4 stimmberechtigte professorale Mitglieder an, erhöht sich der Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer*innen auf 2.
- (4) Beratende Mitglieder können auf Antrag von den stimmberechtigten Mitgliedern des Institutsrats ernannt werden und gehören dem Institutsrat dann ohne Stimmrecht an.
- (5) Sofern ein externer Beirat eingesetzt ist, wird dieser einmal jährlich zu den Sitzungen des Institutsrats eingeladen

- (6) Der Institutsrat tritt mindestens zwei Mal pro Semester zusammen. Er hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entscheidungen in Grundsatzfragen des IKF, seine Ausrichtung und seine Vorhaben betreffend, sowie in wichtigen inhaltlichen Belangen laufender Prozesse (nur stimmberechtigte Mitglieder),
 - (b) Verabschiedung der Jahresplanung des IKF (nur stimmberechtigte Mitglieder),
 - (c) Projektweise inhaltliche und operative Unterstützung der Vorhaben, Publikationen, Veranstaltungen und Lehrforschungsformate des IKF (alle Mitglieder).
- (7) Für die Arbeit des Institutsrats gelten ansonsten die Verfahrensgrundsätze der Grundordnung der Filmuniversität, insbesondere III. Abschnitt, §§ 21-27. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vizepräsident*in für Forschung und Transfer.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Wahlen der Mitglieder des Institutsrats

- (1) Die Wahlen erfolgen frei, gleich und geheim. Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt. Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder muss nach § 5 Abs. (2) und (3) unter Einschluss der dem Institutsrat qua Amt bzw. Denomination zugehörigen stimmberechtigten Mitglieder eine professorale Mehrheit stets gewährleisten.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Institutsrats erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Fakultätsräte der Fakultäten I und II. Diese wählen je mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen. Die bevorstehende Wahl wird in den Fakultäten mindestens drei Wochen vor der Wahl bekanntgegeben, die Kandidat*innen aller Statusgruppen mindestens zwei Wochen vor der Wahl.
- (3) Für die Wahlen der Mitglieder des Institutsrats kann jedes Mitglied der beiden Fakultätsräte jeweils eine Stimme abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt nach Statusgruppen getrennt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des IKF besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Institutsrats aus der Gruppe der Hochschullehrer, von denen eines die*der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer ist. Die Vorstandsmitglieder werden von den beiden Dekanen oder Dekaninnen der Fakultäten I und II einvernehmlich auf Vorschlag der Fakultätsräte der Fakultäten I und II bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für je zwei Jahre, angestrebt wird eine Rotation, eine erneute Bestellung ist zweimal möglich.
- (2) Der Vorstand leitet das IKF fachlich. Dabei arbeitet er eng mit der Geschäftsführung des IKF zusammen. Er hat folgende Aufgaben:
 - (a) Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen für die Jahresplanung wie für unterjährig geplante Vorhaben und laufende Prozesse des IKF. Die Entscheidungsvorlagen enthalten Vorhaben, inhaltliche Weichenstellungen sowie Strategien für deren Umsetzung als Vorschläge und werden im Institutsrat beraten und abgestimmt.
 - (b) Erarbeitung von Budgetplanung, Hochrechnung und Jahresabrechnung gemäß § 4 (1),
 - (c) Planung und Umsetzung des operativen Geschäfts des IKF,
 - (d) Vertretung des Instituts innerhalb und außerhalb der Filmuniversität,
 - (e) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Institutsrates,
 - (f) Einladung des Beirats.

§ 7

Die Geschäftsführung

- (1) Die*der hauptamtliche Geschäftsführer*in des IKF leitet die Geschäftsstelle des IKF. Sie*er untersteht dienstlich der Präsidentin oder dem Präsidenten und fachlich dem Vorstand des IKF. Sie*er unterstützt die Arbeit des Vorstands in allen in § 7 Abs. 2 genannten Aufgaben. Zudem hat sie*er folgende Aufgaben:
 - (a) Führung der administrativen Geschäfte des IKF in Koordination und Kommunikation mit der Verwaltung der Filmuniversität,
 - (b) Koordination und organisatorische Umsetzung der Jahresplanung und der Entscheidungen des Institutsrats zu weiteren unterjährig geplanten Vorhaben sowie des laufenden operativen Geschäfts in enger Zusammenarbeit mit, dem Institutsrat und dem Vorstand,
 - (c) Unterstützung bei der Anbahnung, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten, Veranstaltungen und Lehrforschungsformaten im Bereich der künstlerischen Forschung an der Filmuniversität und mit Kooperationspartner*innen.
- (2) Die Geschäftsführung ist in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Institutsrat verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Aktivitäten, einschließlich der Mittelverwendung, des IKF zu erstellen und diesen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Filmuniversität, in einer gemeinsamen Sitzung den beiden Fakultätsräten sowie, soweit eingesetzt, dem Beirat vorzulegen.

§ 8

Beratende Mitglieder des IKF

- (1) Als beratende Mitglieder können alle mit künstlerischer Forschung befassten Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität (Professor*innen, Gäste und Gastwissenschaftler*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Promovierende und Studierende) auf Antrag Mitglieder des IKF werden und ohne Stimme an den Sitzungen des Institutsrats teilnehmen.
- (2) Über Anträge auf beratende Mitgliedschaft entscheidet der Institutsrat.
- (3) Die beratenden Mitglieder unterstützen projektweise die Vorhaben, Publikationen, Veranstaltungen und Lehrforschungsformate des IKF inhaltlich und operativ.

§ 9

Der Beirat

- (1) Das Institut kann sich einen externen Beirat geben.
- (2) Sofern das Institut einen Beirat einsetzt, werden dessen Mitglieder vom Institutsrat vorgeschlagen und von der*dem Präsident*in der Filmuniversität für je 5 Jahre bestellt.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand, den Institutsrat und die Geschäftsführung des IKF in strategischen und inhaltlichen Belangen des IKF und gibt Empfehlungen hierzu ab.
- (4) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Vertretung der Interessen des IKF z.B. in Kooperationen mit Partnerinstitutionen im In- und Ausland.
- (5) Der Beirat wird einmal im Jahr vom Vorstand des IKF zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Institutsrat eingeladen.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung IKF beschließen die Fakultätsräte der Fakultät I und II in einer gemeinsamen Sitzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Instituts für künstlerische Forschung der HFF „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 26.06.2013 (Amtl. Bekanntmachung der HFF Nr. 1 vom 07.01.2014) außer Kraft.